



**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

---

20. Februar 2019

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG); Änderung

---

---

## Zusammenfassung

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahmen (Vermögensverzehr) bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet. Ein allfälliger Vermögensverzehr betrifft nur denjenigen Vermögensteil, welcher über dem Vermögensfreibetrag bei alleinstehenden Personen von derzeit Fr. 37'500 und bei Ehepaaren von Fr. 60'000 liegt. Bei Altersrentnerinnen und –rentnern wird ein Vermögensverzehr von einem Zehntel angerechnet.

Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 wurde die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei Altersrentnerinnen und –rentnern in Heimen und Spitälern von einem Zehntel auf einen Fünftel beschlossen. Die ebenfalls beantragte Erhöhung des Vermögensverzehrs bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern von einem Fünftel auf einen Fünftel wurde vom Grossen Rat zwar unterstützt, scheiterte dann aber in der anschliessenden Volksabstimmung vom 27. November 2016 mit 52,5 % Nein zu 47,5 % Ja.

Zur Deckung des strukturellen Defizits des Kantons Aargau und zur Wiedererlangung des politischen Handlungsspielraums, hat der Regierungsrat im Mai 2017 im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltssanierung in allen Departementen langfristig wirkende Reformen beschlossen. Eine dieser Reformen ist das Vorhaben "finanzierbare Ergänzungsleistungen". Die Anhebung des Vermögensverzehrs bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern von einem Fünftel auf einen Fünftel ist Teil dieses Reformprojekts.

Von der Möglichkeit der Erhöhung des Vermögensverzehrs bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern haben mittlerweile 14 Kantone Gebrauch gemacht, wovon zehn Kantone eine Erhöhung auf einen Fünftel beschlossen haben.

Der Regierungsrat erachtet es – trotz der Ablehnung in der Volksabstimmung im Jahr 2016 – als gerechtfertigt und vertretbar, den Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern von einem Fünftel auf einen Fünftel zu erhöhen.

Zusätzlich wird eine Bestimmung vorgeschlagen, die es der SVA Aargau (Ergänzungsleistungen) erlaubt, direkt auf die benötigten Sozialversicherungs- und Steuerdaten der EL-Versicherten im Kanton Aargau zuzugreifen. Dieser Datenzugriff führt zu zeitlichen und qualitativen Verbesserungen in der Fallbearbeitung und liegt im Interesse nicht nur der SVA Aargau, sondern auch der Anspruchstellenden auf beziehungsweise der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. Letztere profitieren von besseren und zeitgerechten Dienstleistungen der EL-Durchführungsstelle.

---

## **Teil A: Anhebung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Bundesrechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahmen (Vermögensverzehr) bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet. Ein allfälliger Vermögensverzehr betrifft nur denjenigen Vermögensteil, welcher über dem Vermögensfreibetrag bei alleinstehenden Personen von derzeit Fr. 37'500 und bei Ehepaaren von Fr. 60'000 liegt. Bei Altersrentnerinnen und –rentnern wird ein Vermögensverzehr von einem Zehntel angerechnet.

Art. 11 Abs. 2 ELG ermächtigt die Kantone, für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel zu erhöhen.

#### **1.2 Entlastungsmassnahmen 2016**

Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 wurde die Erhöhung des Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und –rentnern in Heimen und Spitälern von einem Zehntel auf einen Fünftel beschlossen. Die gesetzliche Grundlage in § 2a des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Erhöhung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern von einem Fünftel auf einen Fünftel hat der Grosse Rat des Kantons Aargau am 13. September 2016 im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 ebenfalls beschlossen. Die dafür erforderliche Anpassung des ELG-AG wurde mit 59 zu 58 Stimmen gutgeheissen. Weil das absolute Mehr von 71 Stimmen nicht erreicht wurde, unterstand der Beschluss einer Volksabstimmung.

Mit Abstimmung vom 27. November 2016 wurde die Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV von einem Fünftel auf einen Fünftel von der Stimmbevölkerung des Kantons Aargau mit 52,5 % Nein zu 47,5 % Ja abgelehnt.

#### **1.3 Gesamtsicht Haushaltsanierung**

Zur Deckung des strukturellen Defizits des Kantons Aargau und zur Wiedererlangung des politischen Handlungsspielraums, hat der Regierungsrat im Mai 2017 im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung in allen Departementen langfristig wirkende Reformen beschlossen. Eine dieser Reformen ist das Vorhaben "finanzierbare Ergänzungsleistungen", das in drei Teilprojekte aufgeteilt ist. Das erste Teilprojekt befasst sich mit der Thematik "ambulant vor stationär". Durch geeignete Massnahmen soll der Gegebenheit entgegengewirkt werden, dass Personen mit leichter Pflegebedürftigkeit in Pflegeheimen leben. Das zweite Teilprojekt nimmt das Anliegen der 2016 abgelehnten Entlastungsmassnahme nochmals auf und hat die Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung (IV) von einem Fünftel auf einen Fünftel zum Ziel. Das dritte Teilprojekt schliesslich beabsichtigt die Überprüfung der Kriterien zur Finanzierung von insbesondere zahnärztlichen Behandlungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (und der Sozialmedizin). Das dritte Teilprojekt wurde im Sommer 2017 als Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss als zusätzliches Element ins Reformmodul integriert (vgl. [17.201] Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach [Sprecherin], Martina Bircher, SVP, Aarburg, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 29. August 2017 betreffend Überprüfung

der Kriterien und Finanzierung der zahnärztlichen Behandlung im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialmedizin).

Der vorliegende Anhörungsbericht betrifft das zweite Teilprojekt, die Anhebung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern von einem Fünftel auf einen Fünftel.

## **2. Handlungsbedarf**

### **2.1 Sozialpolitischer Kontext des Vermögensverzehr**

1987 wurde den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, den Vermögensverzehr für AHV-Rentenberechtigte in einem Heim auf maximal einen Fünftel zu erhöhen. Gemäss damaliger Botschaft des Bundesrats hatten Berechnungen aufgezeigt, dass Personen in Pflegeheimen auch dann noch eine Ergänzungsleistung (EL) beziehen können, wenn sie über Nettovermögen von über Fr. 100'000.– verfügen. Um solchen Fällen begegnen zu können, sollte den Kantonen die Möglichkeit der Erhöhung des Vermögensverzehr bis auf einen Fünftel eingeräumt werden. Aktuell haben 25 Kantone diese Möglichkeit bei den Altersrentenberechtigten genutzt.

Im Jahr 2008 wurde die Möglichkeit der Erhöhung des Vermögensverzehr bis auf einen Fünftel auch auf IV-Rentenberechtigte erweitert.

Im Kanton Aargau werden heute (nach Abzug des Freibetrags von 37'500 respektive 60'000 Franken) ein Fünftel oder 6,6 % des Vermögens als Vermögensverzehr angerechnet. Dies führt in der Praxis dazu, dass auch IV-Rentenberechtigte mit grösseren Vermögen einen Anspruch auf EL begründen können. Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung per 2011 hat sich dieser Effekt nochmals verstärkt, als die Vermögensfreibeträge bei Alleinstehenden von 25'000 auf 37'500 Franken angehoben wurden.

### **2.2 Interkantonaler Vergleich**

Von der Möglichkeit der Erhöhung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern bis auf einen Fünftel haben mittlerweile 14 Kantone Gebrauch gemacht:

- Zehn Kantone haben auf einen Fünftel erhöht: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug (seit 1. Januar 2018, vorher bei einem Zehntel)
- Ein Kanton hat auf einen Achtel erhöht: Genf
- Drei Kantone haben auf einen Zehntel erhöht: Neuenburg, Tessin, Wallis

### **2.3 Umfeldentwicklungen**

Im Rahmen der aktuell laufenden (16.065) EL-Reform plant auch der Bund gewisse Änderungen im Kontext des Vermögensverzehr. Diskutiert wird die Höhe des Vermögensfreibetrags. Der zurzeit bei alleinstehenden Personen 37'500 Franken und bei Ehepaaren 60'000 Franken beträgt. Während der Bundesrat eine Reduktion auf 30'000 bzw. 50'000 Franken beantragt, hat der Nationalrat sogar Vermögensfreibeträge von 25'000 bzw. 40'000 Franken beschlossen. Der Ständerat hingegen hat sich dem Vorschlag des Bundesrats angeschlossen. Diskutiert wird auch die Einführung einer Vermögensschwelle von 100'000 Franken für Alleinstehende und 200'000 Franken für Ehepaare, deren Überschreitung den Anspruch auf EL ausschliesst. Der Nationalrat hat sich bislang für, der Ständerat gegen eine solche Massnahme ausgesprochen. Ebenso befindet sich eine Rückerstattungspflicht der Erbgemeinschaft einer ehemals EL beziehenden Person in Diskussion.

## 2.4 Politische Würdigung

Der Regierungsrat erachtet es – trotz der Ablehnung in der Volksabstimmung im Jahr 2016 – als gerechtfertigt und vertretbar, den Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Heimen und Spitälern von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel zu erhöhen.

Die Gründe dafür sind zusammengefasst die folgenden:

- Die Mehrheit der Kantone hat eine Erhöhung des Vermögensverzehrs beschlossen.
- Die Massnahme trifft Personen, die trotz massgeblicher Vermögenswerte Ergänzungsleistungen, die von der Öffentlichkeit finanziert werden, beziehen und ist vor diesem Hintergrund sozialverträglich.
- Die Massnahme entspricht dem Subsidiaritätsprinzip; der Staat soll nur dann eingreifen, wenn die Bürgerin oder der Bürger Hilfe benötigt.

Die Gegner einer Erhöhung des Vermögensverzehrs machen folgende Argumente geltend:

- Die Massnahme kann dazu führen, dass Heimbewohner Sozialhilfe der Gemeinden benötigen; es könnte somit eine Kostenverschiebung zulasten der Gemeinden stattfinden.
- Bei den betroffenen IV-Bezügerinnen und –bezüglern handelt es sich – im Gegensatz zur AHV – in der Regel um Personen, die unter Umständen längerfristig darauf angewiesen sind.

## 3. Umsetzungsvorschlag

Mit dieser Massnahme soll der Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern im Heim von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel erhöht werden.

Eine Erhöhung des Vermögensverzehrs von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel hätte bei rund zwei Dritteln der IV-Rentenberechtigten in einem Heim keinerlei Auswirkungen (Basis: Frühling 2018).

Ein Grossteil der nicht betroffenen Versicherten besitzt Vermögenswerte unter dem Freibetrag. Einige IV-Rentenberechtigte in einem Heim sind verheiratet (Ehepartner/Familie wohnt zu Hause) und besitzen höhere Vermögenswerte. Bei dieser Gruppe würde die Erhöhung des Vermögensverzehrs auf einen Fünftel aber nicht zur Anwendung gelangen, weil Art. 1b Abs. 3 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 dies explizit ausschliesst ("Für den Vermögensverzehr findet Artikel 11 Absatz 2 ELG keine Anwendung, wenn nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt.").

Betroffen wären daher rund 500 Personen oder rund ein Drittel der IV-Rentenberechtigten in einem Heim (Stand Januar 2018). Diese rund 500 Personen besitzen ein Gesamtvermögen von ca. 46 Millionen Franken, das durchschnittliche Vermögen beträgt 95'000 Franken. Der aktuell höchste Vermögenswert einer alleinstehenden Person im Heim mit EL zur IV beträgt 470'000 Franken. Total 156 Versicherte besitzen Vermögenswerte von über 100'000 Franken, davon verfügen 21 Versicherte über ein Vermögen von über 250'000 Franken.

Durch den Vermögensfreibetrag, der zurzeit bei alleinstehenden Personen 37'500 Franken und bei Ehepaaren 60'000 Franken beträgt, ist bei diesen rund 500 Personen ein Vermögen von ca. 18,3 Millionen Franken (ca. 40 % des Gesamtvermögens) geschützt, das heisst diese Vermögenswerte werden auch bei einer Erhöhung des Vermögensverzehrs nicht in der EL berücksichtigt.

## 4. Erläuterungen zum Paragrafen

Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 (SAR 831.300) eine entsprechende Regelung in § 2a Abs. 2 aufzunehmen, die den Vermögensverzehr auf einen Fünftel festlegt. Diese lautet:

§ 2a Abs. 2 (neu) Vermögensverzehr

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Der als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Invalidenrentnerinnen und -rentnern in Heimen oder Spitälern auf einen Fünftel festgelegt.

Wie bereits festgehalten betrifft die Anpassung nur IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in Heimen, deren Vermögen über dem Vermögensfreibetrag von 37'500 Franken bei Alleinstehenden und 60'000 Franken bei Ehepaaren liegt.

## **5. Auswirkungen**

### **5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Eine Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Bundesbeiträge, das heisst die finanzielle Entlastung kommt 100 % dem Kanton zu Gute. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang bildet jedoch das erste Jahr der Inkraftsetzung der neuen Rechtsbestimmung. Für die Berechnung des Bundesbeitrags gelten folgende Grundsätze:

- Der prozentuale Anteil des Bundesbeitrages für das laufende Jahr wird immer auf Basis der EL-Daten per Hauptauszahlung Dezember des Vorjahres festgelegt (EL-Zahlung Dezember hochgerechnet auf jährliche EL).
- Der Bundesbeitrag für EL zu Hause beträgt immer 62.5% (5/8).
- Bei Personen in Heimen oder Spitälern beteiligt sich der Bund nur zu 5/8 an den Kosten für die Existenzsicherung. Dafür wird eine Ausscheidungsrechnung erstellt.
- Berechnet wird auf Basis der EL-Auszahlung im Dezember die Höhe der jährlichen EL, wenn die Personen statt im Heim zu Hause leben würden. Von diesem Betrag werden 5/8 berechnet.
- Die 5/8 werden der hochgerechneten jährlichen EL der Versicherten im Heim (ebenfalls Stand Dezember) gegenübergestellt und so der prozentuale Bundesanteil für das nächste Jahr ermittelt.
- Für das Jahr 2017 betrug der Bundesanteil für die EL-Ausgaben zur IV beispielsweise 43.8%. Dieser Prozentsatz wurde aufgrund der EL-Daten per Dezember 2016 berechnet.

An seiner Sitzung vom 14. November 2018 hat der Bundesrat beschlossen, für die Berechnung des Bundesanteils an den EL-Kosten neu auf den Monat Mai des laufenden Jahres und nicht mehr auf den Dezember des Vorjahres abzustellen. Die entsprechende Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2019 in Kraft. Somit entfällt die "Sonderreglung" im ersten Jahr der Umsetzung, ausser die Änderung des ELG-AG würde unterjährig erst nach Mai in Kraft gesetzt.

Durch die stärkere Vermögensabnahme (ein Fünftel statt ein Fünfzehntel) bei den versicherten Personen verläuft die Entwicklung bei den Einsparungen degressiv. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten (2021) beläuft sich die Einsparung auf rund 3 Mio. Franken. Im zweiten Jahr (2022) betragen die Einsparungen ca. 2,5 Millionen Franken, im dritten Jahr (2023) ca. 2 Millionen Franken sowie im vierten Jahr (2024) ca. 1,7 Mio. Franken.<sup>1</sup>

## **5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

## **5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Diese Massnahmen betreffen IV-Rentenberechtigte in einem Heim. Die möglichen Anpassungen führen bei den betroffenen Versicherten zu einer Reduktion der jährlichen Ergänzungsleistung.

## **5.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

## **5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Bei Personen mit Vermögensverzicht (zum Beispiel Überschreibung einer Liegenschaft an die Kinder) ist kein reales Vermögen vorhanden, da ja in diesem Fall darauf verzichtet wurde. Gemäss den Bestimmungen des ELG sind diese Vermögensverzichte anzurechnen, unabhängig von dessen Höhe. Aufgrund dieser Konstellation kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass diese Heimbewohner aufgrund des erhöhten Vermögensverzehrs Unterstützung von der Sozialhilfe benötigen.

## **5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Es bestehen keine direkten Auswirkungen. Im Auge zu behalten sind aber die Effekte der aktuell laufenden (16.065) EL-Reform des Bundes (vgl. Ziffer 2.3).

---

<sup>1</sup> Diese Schätzungen für die Einsparungen ab 2021 wurden auf Basis des Datenbestandes Frühling 2018 vorgenommen. Mögliche Entwicklung der Anzahl Personen in einem IV-Heim und deren durchschnittliche Vermögen im Jahr 2020 sind nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden in den Berechnungen auch allfällige Einflüsse aus der sich derzeit in parlamentarischer Beratung befindlichen EL-Reform auf Bundesebene.

## **Teil B: Zugriff auf Sozialversicherungs- und Steuerdaten**

### **1. Ausgangslage**

Die SVA Aargau ist im Kanton Aargau zuständig für die Durchführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen (inkl. Vermögenswerten), die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital wohnen.

Für die Bearbeitung von Anmeldungen für eine Ergänzungsleistung sowie für die Prüfung der laufenden Ergänzungsleistungen sind der SVA Aargau durch die EL-Versicherten und den SVA-Gemeindegemeinstellen die entsprechenden Unterlagen (Ausgaben, Einnahmen, Vermögenswerte) lückenlos einzureichen. Bei rückwirkend zu prüfenden EL-Anmeldungen (z.B. aufgrund rückwirkender Zusprechung einer IV-Rente) oder bei EL-Revisionen (jeder Fall wird nach 4 Jahren neu überprüft) müssen teilweise entsprechende Unterlagen von mehreren Jahren eingereicht werden. Da für die Anrechnung von Einnahmen und Vermögenswerten die Grundsätze der kantonalen Steuergesetzgebung massgebend sind, sind unter anderem auch die jeweiligen Steuerveranlagungen einzureichen.

Das ELG kennt zudem den Passus, dass Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, ebenfalls als Einnahmen respektive Vermögen in der EL-Berechnung angerechnet werden.

### **2. Handlungsbedarf**

Das Einreichen der entsprechenden Unterlagen bedeutet für die Versicherten und die SVA-Gemeindegemeinstellen einen zeitlichen und materiellen Zusatzaufwand, was auch zu Verzögerungen bei der Fallbearbeitung führt. Auch ist das Einfordern von entsprechenden Unterlagen für die SVA Aargau mit Mehraufwand verbunden.

Ein elektronischer Zugriff der SVA Aargau (Ergänzungsleistungen) auf die relevanten Steuerdaten der EL-Versicherten im Kanton Aargau sowie auf relevante Daten anderer Sozialversicherungszweige würde diese manuellen Aufwände fast vollständig eliminieren.

Zudem ist mit einer Steigerung der Qualität bei der Bearbeitung der EL-Fälle durch die SVA Aargau zu rechnen. Kann online auf die notwendigen Sozialversicherungs- und Steuerdaten zugegriffen werden, sind auch Abweichungen von Eigenangaben zu diesen Daten einfach und schnell zu prüfen.

Auch könnten Einkünfte und Vermögenswerte, auf die in der Vergangenheit durch die EL-Versicherten allenfalls verzichtet worden ist, schneller und besser durch die SVA Aargau erfasst und angerechnet werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können erbrachte EL-Leistungen zurückgefordert werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem elektronischen Zugriffsrecht der SVA Aargau der Prozess gesamthaft schneller und besser abgewickelt werden, nicht nur aus Optik der involvierten Stellen, sondern auch aus Optik der EL-Versicherten. Diese Optimierungen führen letztlich zu einer höheren Akzeptanz auch schwieriger Entscheide beziehungsweise Verfügungen und damit zu einer höheren Kundenzufriedenheit.

Aufgrund der höheren Verfahrenseffizienz ist zudem davon auszugehen, dass der aufgrund der stetig steigenden Fallzahlen höhere Druck auf die bestehenden Ressourcen leicht zurückgenommen werden könnte.

### 3. Umsetzungsvorschlag

Im Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 soll deshalb eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, die den direkten Online-Zugriff der SVA Aargau (Ergänzungsleistungen) auf die notwendigen Sozialversicherungs- und Steuerdaten der EL-Versicherten im Kanton Aargau erlaubt.

Der Zugriff ist auch auf die notwendigen Sozialversicherungs- und Steuerdaten von verbundenen Personen zu gewähren, das heisst von allen Personen, die in die entsprechende EL-Berechnung einbezogen werden (z.B. bei Ehepaaren).

Der Zugriff ist insofern beschränkt, soweit dies für die Berechnung und Überprüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen erforderlich ist. Damit sind auch die gesetzlich vorgesehenen regelmässigen Revisionsituationen abgedeckt. Wenn weder ein Verfahren auf Berechnung, Neuberechnung oder Überprüfung hängig ist beziehungsweise ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, ist auch kein Zugriffsrecht notwendig.

Einen vergleichbaren Datenzugriff kennt das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 15. Dezember 2015. § 18 Abs. 5 KVG lautet: "Für die Selektion der möglichen Anspruchsberechtigten und die Berechnung des individuellen Anspruchs hat die SVA Aargau automatisierten Zugriff auf die Steuerdaten, die Daten des Einwohnerregisters sowie die Daten der im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer."

Im Gegensatz zur Prämienverbilligung findet der Datenzugriff erst aufgrund einer Gesuchstellung statt, was die Legitimation für eine solche Regelung noch stärker zu rechtfertigen vermag. Hinzu kommt, dass der Datenzugriff auch den Interessen der betroffenen Privatpersonen entgegenkommt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 2).

### 4. Erläuterung zum Paragraphen

Das ELG-AG soll neu mit folgender Regelung des automatischen Datenzugriffs ergänzt werden:

#### § 7a (neu) Zugriff auf Sozialversicherungs- und Steuerdaten

<sup>1</sup> Soweit dies für die Berechnung und Überprüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen erforderlich ist, hat die SVA Aargau ab EL-Antragsstellung direkten Zugriff auf die notwendigen Sozialversicherungsdaten der anderen Sozialversicherungsbereiche der SVA Aargau sowie auf die Steuerdaten der EL-Versicherten und jener Personen, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in die entsprechende EL-Berechnung miteinbezogen werden. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal gilt die AHV-Versichertennummer.

<sup>2</sup> Zwischen der SVA Aargau, Bereich Ergänzungsleistungen, und dem kantonalen Steueramt beziehungsweise anderen Sozialversicherungsbereichen der SVA Aargau können die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten automatisiert gemeldet oder abgerufen werden.

#### Abs. 1:

Der Datenzugriff ist erst ab Gesuchstellung möglich und bezieht sich auf die Daten der das Gesuch stellenden Person sowie all jener Personen, die in die Berechnung miteinbezogen werden. Diese Konstellation dürfte vor allem bei Ehepaaren zum Tragen kommen. Der Zugriff ist zulässig, soweit dies für die Berechnung und Überprüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen erforderlich ist, und ist damit auf die dafür notwendigen Daten begrenzt.

Abs. 2:

Absatz 2 erlaubt den automatisierten Datenzugriff auf die notwendigen Daten beim kantonalen Steueramt beziehungsweise bei anderen Sozialversicherungsbereichen der SVA Aargau. Dies ermöglicht eine deutlich effizientere, raschere und einfachere Bearbeitung der eingehenden Gesuche. Zudem kann durch eine solche Lösung bei den gesetzlich vorgegebenen regelmässigen Revisionen der Datenbereitstellungsaufwand auf Seiten der EL-Versicherten und der damit involvierte „Papierkrieg“ substanziell verringert werden. Durch eine Automatisierung (mittels push- und pull-Verfahren) kann das jeweilige Prüfungsverfahren deutlich verbessert werden. Änderungen können einfach und schnell abgebildet werden.

## **5. Auswirkungen**

### **5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die Auswirkungen können nicht quantifiziert werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass die qualitative Fallbearbeitung verbessert wird und Veränderungen der (faktischen oder hypothetischen) finanziellen Verhältnisse bei den EL-Versicherten besser und zeitgerechter erfasst und angerechnet werden können.

### **5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

### **5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Aargau profitieren von besseren und zeitgerechten Dienstleistungen der EL-Durchführungsstelle. Es darf zu Recht davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit sogar erwartet, dass der administrative Aufwand möglichst geringgehalten wird und sie bestehende Informationen nicht mehrfach bereitstellen müssen bzw. die SVA Aargau die entsprechenden notwendigen Daten direkt verarbeitet.

### **5.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine.

### **5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die kommunalen Steuerämter und die SVA-Gemeindezweigstellen werden entlastet, indem sie die entsprechenden Unterlagen – insbesondere bei den Neuanmeldungen für eine Ergänzungsleistung und bei den EL-Revisionen – nicht mehr beibringen müssten. Auch entfällt der entsprechende Beratungsaufwand. In Zukunft ist auch eine zentralere Abwicklung des ganzen EL-Verfahrens denkbar, wobei die Gemeindezweigstellen im Sinne des gelebten Service public für die einzelnen Kantonseinswohnerinnen und -einwohner weiterhin wertvolle Auskunfts- und Informationsstellen sein werden.

### **5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Keine.

## 6. Weiteres Vorgehen

Anhörung	März – Mai 2019
Parlamentarisches Verfahren 1. Beratung	4. Quartal 2019
Parlamentarisches Verfahren 2. Beratung	2. Quartal 2020
Referendumsfrist (eventuell)	August – Oktober 2020
Inkrafttreten <sup>2</sup>	1. Januar 2021

Departement  
Gesundheit und Soziales

Beilagen  
• Synopse

---

<sup>2</sup> Im Fall eines Behördenreferendums oder der fehlenden absoluten Mehrheit der Stimmen im Grossen Rat wäre eine Volksabstimmung am 7. März 2021 möglich. Ein früherer Termin ist wegen der Kollision mit Wahlen nicht möglich. Im Fall, dass das Volksreferendum ergriffen wird, käme ebenfalls der 7. März 2021 (knapp), sicher aber der 13. Juni 2021 als Abstimmungstermin in Frage. Realistisches Inkrafttreten wäre in jedem Fall am 1. Juli 2021.